

§ 2. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. Auch bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1889 in Gemäßheit des Staatshaushalts-Etats zugetheilten übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen Finanzgesetzes für die Finanzperiode 18 $\frac{9}{1}$ zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 7. December 1889.

Albert.



Leonce Freiherr von Könnert.

Nr. 51. Bekanntmachung,

die dermalige Zusammenetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend;

vom 9. December 1889.

Nach der von der Ständeversammlung vorgenommenen Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden ist derselbe nunmehr in folgender Weise zusammengeetzt:

Es sind gewählt worden:

als Mitglieder:

als Stellvertreter:

a) aus der ersten Kammer, die Herren:

Bürgermeister Lühr aus Bautzen,
Geheimer Rath Herbig aus Dresden;

Rittergutsbesitzer Pelz auf Ramsdorf,
Rittergutsbesitzer von Trübschler auf
Dorfstadt;

b) aus der zweiten Kammer, die Herren:

Geheimer Rath Dr. Haberkorn aus
Zittau,
Bürgermeister Bönisch aus Dresden,
Gutsbesitzer Uhlemann aus Görlitz.

Handels- und Gewerbekammer-Präsident
Georgi aus Wylau,
Rittergutsbesitzer von Dellschlägel auf
Oberlangenan,
Rittergutsbesitzer und Rechtsanwalt Opitz
auf Treuen i. B., oberen Theils.

Die Mitglieder haben durch Wahl aus ihrer Mitte den Herrn Bürgermeister Böniſch zum Vorstand, den Herrn Bürgermeister Löhre aber zu deſſen Stellvertreter beſtimmt.

Nach Maßgabe von § 17 des Geſetzes vom 29. September 1834, die Einrichtung der Staatſchuldenkaſſe betreffend, wird Solches und daß in der Perſon des bei dieſer Kaſſe angeſtellten Buchhalters

Friedrich Otmar Dittrich

eine Aenderung nicht eingetreten iſt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dreſden, den 9. December 1889.

Finanz-Ministerium.

Für den Miniſter:

Meufel.

Wolf.

Nr. 52. Geſetz,

eine Befreiung vom Vertragsſtempel betreffend;

vom 9. December 1889.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachſen
K. K. K.

verordnen mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände Folgendes:

Den in Nr. 34 unter E 1 bis 14 des Tarifs zu dem Geſetze über den Urkundenſtempel vom 13. November 1876 (G.- u. V.-Bl. S. 466 flg.) aufgeführten Befreiungen wird nachſtehende Befreiung hinzugefügt:

15. Anerkenntnißverträge, ſoweit ſie ſich auf die Abtretung von Hypothekforderungen beziehen und im Zuſammenhange mit der Abtretung abgeſchloſſen werden.

Dieſes Geſetz tritt mit dem 1. Januar 1890 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz eigenhändig vollzogen und Unſer königliches Siegel beidrucken laſſen.

Gegeben zu Dreſden, am 9. December 1889.

Albert.



Leonce Freiherr von Könneritz.